

Regenwassernutzung:

Auch die Nutzung von Regenwasser zum häuslichen Gebrauch (Waschen, WC-Spülung, ö. ä.) ist ein probates Mittel zur unumgänglichen Wassereinsparung. Hier gelten jedoch besonders strenge Vorgaben des Gesetzgebers, um eine Gefährdung der Bewohner des nutzenden Hauses, oder gar der gesamten Wasserversorgung in einem Ort oder Stadtteil durch verunreinigtes Wasser auszuschließen. In Anlehnung an andere Versorger hat der Wasserbeschaffungsverband Oberveischede (WBVO) zur Nutzung von Regenwasseranlagen in seinem Verbandsgebiet folgende Kriterien festgelegt:

Recht für Bau und Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage

Nach §3, Abs.1 AVBWasserV kann der Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage nicht verweigert werden, da der Wasserversorger eine Bezugsbeschränkung auf einen Teilbedarf zulassen muss.

Anzeige-/Mitteilungspflicht

Nach § 3 Abs.2 AVBWasserV muss das Wasserversorgungsunternehmen über die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage in Kenntnis gesetzt werden. Unter Eigengewinnungsanlagen fallen auch Regenwassernutzungsanlagen. Weiterhin hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass " keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungssystem möglich sind", d.h. es muss eine Trennung geben zwischen dem Regenwassersystem und dem Trinkwassersystem geben.

Sammlung und Verwendung von Regenwasser - Einbau von Zisternen

Immer mehr Bürger gehen dazu über Regenwasser zur weiteren Verwendung in der Toilettenanlage, für die Waschmaschine oder im Garten usw. zu sammeln. Dazu werden Zisternen auf den Grundstücken angelegt und mit der Hauswasserleitung verbunden.

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Eine direkte Verbindung zwischen der Leitung aus der Zisterne und der Leitung der öffentlichen Trinkwasserversorgung darf nicht hergestellt werden (Gefahr des Rücklaufs von Regenwasser in die öffentliche Versorgung und damit Gefährdung der Gesamtwasserversorgung in Oberveischede).
2. Eine Nachspeisung von Zisternen aus der Wasserleitung des WBVO darf nur über einen offenen Zulauf bzw. über eine spezielle Vorrichtung erfolgen, die einen Rücklauf von Brauchwasser in das öffentliche Netz verhindert.
3. Jede Brauchwasserinstallation muss vom Wassermeister des WBVO abgenommen werden.
4. Jede Herstellung bzw. jeder Einbau einer Zisterne ist der zuständigen Behörde zu melden.
5. Falls bisher nicht geschehen, bitten wir umgehend um Nachmeldung.
6. Durch die Verwendung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen wird verschmutztes häusliches Abwasser erzeugt und in die Kanalisation eingeleitet. Für die Reinigung dieses Abwassers über die Kläranlage werden entsprechende Abwassergebühren fällig. Es ist deshalb ein zusätzlicher Zähler in die Hausrückführung der Regenwassernutzungsanlage einzubauen. Der Zählerstand ist dem WBVO mitzuteilen; er wird bei der jährlichen Wasserablesung dann mit abgelesen und das Ergebnis vereinbarungsgemäß an die Stadt Olpe gemeldet.
7. Alternativ kann eine Pauschale von 35 % der jährlich verbrauchten Wassermenge als aus der Regenwassernutzungsanlage zugeführte Wassermenge für die Kanaleinleitung angesetzt werden.
8. Der WBVO wird von Zeit zu Zeit stichprobenartige Kontrollen durchführen. Dabei werden insbesondere solche Anwesen kontrolliert, die einen erheblich unterdurchschnittlichen Wasserverbrauch im Vergleich zu den im Gebäude gemeldeten Personen aufzeigen.
9. Alle gängigen Gesetze und Bauvorschriften sind zu beachten.
10. Für Rückfragen stehen der WBVO und der Wassermeister gerne zur Verfügung.

Ergänzende Link`s zum Thema:

<http://www.bauen-und-heimwerken.de/aussenanlagen/regenwassernutzung/vorschriften-regenwassernutzung.htm>

<http://www.bauen-und-heimwerken.de/aussenanlagen/regenwassernutzung.htm>